

Bundesministerin für Arbeit und Soziales  
Frau Bärbel Bas  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

19. September 2025

Per Mail: 

### **Ausgestaltung des sog. Rechtskreiswechsels Ukraine im Leistungsrechtsanpassungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit dem Leistungsrechtsanpassungsgesetz ist für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die nach dem 31. März 2025 einreisen, der Rechtskreiswechsel vom SGB II ins SGB III geplant. Gemeinsam bitten wir Sie, diesen Rechtskreiswechsel für die Arbeitslosenversicherung so aufwandsarm wie möglich zu gestalten. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage muss eine zusätzliche Belastung der Arbeitslosenversicherung und ihres Personals in der Arbeitsvermittlung vermieden werden. Leistungsempfängerinnen und -empfängern nach dem SGB III, die in die Arbeitslosenversicherung Beiträge geleistet haben, dürfen durch zusätzliche Aufwände keine Nachteile entstehen. Es darf nicht zu verzögerter Unterstützung kommen.

Aktenzeichen

Bei den folgenden Aspekten ist es notwendig, Nachsteuerungen vorzunehmen, die wirksam zur Entlastung der Arbeitslosenversicherung beitragen:

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:  
11054 Berlin

[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)

Nach dem derzeitigen Entwurf des Leistungsrechtsanpassungsgesetzes würde erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch erzeugt, dass in der Vergangenheit eingereiste Personen nachträglich den Rechtskreis wechseln. Um unnötige Belastungen zu vermeiden, ist deshalb entscheidend, dass der Rechtskreiswechsel nur für Personen aus der Ukraine gilt, die nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung einen Aufenthaltstitel oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten.

DGB | Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand

Hausadresse:  
Keithstraße 1 | 10178 Berlin

Für Lebensunterhalt und Vermittlung in den Arbeitsmarkt von nach dem 31. März 2025 aus der Ukraine geflüchteten Personen sollen künftig unterschiedliche Stellen zuständig sein: für Vermittlung in Arbeit und Arbeitsförderung die Agenturen für Arbeit, für Leistungen zum Lebensunterhalt die Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Zweigleisigkeit erschwert die Abstimmung und stellt alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern, müssen Daten so unbürokratisch und reibungslos wie möglich ausgetauscht werden können, ohne dass dies einseitig die Arbeitslosenversicherung belastet. Für ein reibungsloses Zusammenführen müssen die notwendigen datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Eine Meldeverpflichtung bei den Agenturen für Arbeit darf es nicht geben. Vielmehr sollte ermöglicht werden, dass die Agenturen für Arbeit frühzeitig und niedrigschwellig die aus der Ukraine eingereisten Personen ansprechen und informieren können.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Christina Ramb  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
der BDA

Anja Piel  
Mitglied des  
Geschäftsführenden  
Bundesvorstandes des DGB